

Richtlinien für die Verleihung des
Kulturpreises der Stadt Kleve

1. Die Stadt Kleve verleiht einen allgemeinen Kulturpreis, der die Bezeichnung 'Johann-Moritz-Kulturpreis der Stadt Kleve' erhält.
- 2.* Mit diesem Kulturpreis werden lebende natürliche Personen oder Personengruppen ausgezeichnet, sofern sie eine wirkliche Beziehung zur Stadt Kleve oder zum unmittelbaren deutsch/ niederländischen Grenzgebiet haben und eine oder mehrere in Fachkreisen anerkannte hervorragende Arbeit(en) oder Leistung(en) in Bereichen der Kultur und/oder Wissenschaft erbracht und entsprechende Anerkennung gefunden haben oder deren bisherige Tätigkeit eine solche Anerkennung erwarten lässt.
3. Der Bezug zu Kleve bzw. zur hiesigen deutsch/niederländischen Region ist durch Ausbildung, Tätigkeit, Wohnsitz und durch die Arbeiten oder Leistungen in Bereichen der Kultur und/oder Wissenschaft nachzuweisen.
- 4.** Der Kulturpreis wird als Förderpreis im Regelfall einmal in der Ratsperiode - möglichst zu deren Mitte - durch den Rat der Stadt Kleve aufgrund der Entscheidung eines Preisgerichtes verliehen. Die Entscheidung des Preisgerichtes ist für den Rat bindend.
5. Der Preis besteht aus einem Geldbetrag und einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde. Die Höhe der Zuwendung wird durch die Haushaltssatzung festgesetzt.
6. Die Verleihung nimmt der Bürgermeister im Rahmen eines Festaktes vor. Sie kann auch in Verbindung mit einer Ausstellung, Dokumentation oder allgemeinen Darstellung von Arbeiten der Preisträgerin/des Preisträgers erfolgen. Die Stadt Kleve trägt alle durch die Verleihung und die Ausstellung entstehenden Kosten.

* Geändert durch Beschluss des Rates vom 19.11.1991

** Geändert durch Beschluss des Rates vom 25.02.1993

- 7.* Über die Zuerkennung des Kulturpreises entscheidet ein unabhängiges Preisgericht. Es wird unter dem Kriterium größtmöglichen Sachverstandes bestellt. Dem Preisgericht gehören an:
- a) der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter
 - b) der Vorsitzende des Kulturausschusses
 - c) drei weitere Fraktionsmitglieder, die nach Möglichkeit verschiedenen Fraktionen angehören
 - d) bis zu sechs namhafte Juroren (anerkannte Sachverständige), die nicht dem Rat angehören noch in der Regel der Verwaltung der Stadt Kleve angehören sollten und vor jeder Preisverleihung neu benannt werden.

Eine Wiederbenennung ist möglich. Das Preisgericht kann von sich aus weitere Sachverständige hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Preisgerichtes zu a) bis c) werden jeweils für eine Ratsperiode bestellt. Die unter d) aufgeführten Fachjuroren werden für die einzelnen Bereiche der Kultur unter fachbezogenen Kriterien im Einzelfall auf Empfehlung des Kulturausschusses vom Rat der Stadt Kleve berufen. Die Mitglieder des Preisgerichtes wählen den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte, wobei der Vorsitzende möglichst einer der Fachjuroren sein sollte.

8. Eine öffentliche Ausschreibung des Kulturpreises erfolgt nicht. Bewerbungen werden nicht entgegengenommen. Das Preisgericht kann jedoch Vorschläge Dritter bei der Entscheidung berücksichtigen.
- 9.** Das Preisgericht trifft seine Entscheidung unabhängig und endgültig sowie mit einfacher Mehrheit. Ein möglichst einstimmiger Beschluss ist anzustreben. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen der Fachjuroren doppelt. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Preisgerichtes anwesend sind.
10. Über den Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die eine ausführliche Begründung zur Preisverleihung beinhaltet, die bei der Verleihung zu veröffentlichen ist.
11. Die einzelnen Bereiche der Kultur und/oder Wissenschaft sind möglichst ausgewogen zu berücksichtigen.

* Geändert durch Beschluss des Rates vom 26.09.1990, 25.02. 1993 und 04.07.2012

** Geändert durch Beschluss des Rates vom 04.07.2012

12. Der Kulturpreis kann auf Beschluss des Rates auch in Verbindung mit Preisen anderer Kulturträger, Vereine, Vereinigungen, Verbände u.a. verliehen werden. Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt auf Vorschlag des Kulturausschusses. In diesem Fall ist die unter lfd. Nr. 1 aufgeführte Bezeichnung des Kulturpreises nicht zu verwenden.
13. Wird der Kulturpreis nicht verliehen, so kann der Rat für die dadurch freigewordenen Mittel eine anderweitige Verwendung im Kulturbereich beschließen.
14. Den Mitgliedern des Preisgerichts zu Ziff. 7 d) werden die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen erstattet.
15. Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 12.06.1990 diese Richtlinien beschlossen.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesen Richtlinien darauf verzichtet, die weibliche Bezeichnung mit aufzunehmen.

* Geändert durch Beschluss des Rates vom 04.07.2012